§ 66 Große Leistungsnachweise

[1]In allen Pflichtfächern mit einer oder zwei Wochenstunden ist in jedem fachtheoretischen Semester mindestens ein großer Leistungsnachweis, bei allen übrigen Pflichtfächern sind mindestens zwei große Leistungsnachweise zu erbringen. [2]Abweichend von Satz 1 muss im dritten Semester der Fachrichtung ökologischer Landbau sowie im Studiengang mit E-Learning-Phasen in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau pro Maßnahmeabschnitt in jedem Pflichtfach mindestens ein großer Leistungsnachweis erbracht werden. [3]Im Pflichtfach Persönliche Bildung und Kommunikation ist in der Fachrichtung ökologischer Landbau ein großer Leistungsnachweis in Form eines Vortrags oder eines Redebeitrags an einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Moderation zu erbringen.